

MARKTGEMEINDEAMT FINKENSTEIN
am Faaker See

=====

Zahl: JH-11/07

Betr.: Marktordnung;

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. März 2007,
Zl.: JH-11/07, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl.
Nr. 194, idgF, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Jeden Donnerstag, von Mai bis September, findet in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.30 Uhr am Marktplatz in Faak am See der **Wochenmarkt** statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren;
b) Nebengegenstände: alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren;

- (2) Jeden Samstag und Sonntag, während der vier Adventwochenenden, findet in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr am Marktplatz in Faak am See der **Faaker Adventmarkt** statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren;
b) Nebengegenstände: alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Adventmarktes entsprechende Waren;

- (3) Jeden Montag, im Juli und August, findet in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr am Marktplatz in Faak am See der **Flohmarkt** statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Flohmarktes entsprechende Waren;

b.w.

- b) Nebengegenstände: Nahrungs- und Genussmittel;
- (4) Einmal im Jahr u.zw. jeweils am 2. Samstag im August wird in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Marktstraße zwischen Abzweigung Weinbergweg und Rathaus Finkenstein der **Finkensteiner Laurentiusmarkt** abgehalten.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren;
- b) Nebengegenstände: alte und neue Gebrauchsgegenstände;

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze [und dazu gehöriger Markteinrichtungen] hat durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und den Marktbesuchern zu erfolgen. Hierbei hat die Gemeinde neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
- (2) Marktplätze, die nicht einmalig vergeben werden, hat die Gemeinde für den betreffenden Marktbesucher vorzumerken.
- (3) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markt-tätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden.
- (2) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (3) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerkter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (4) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (5) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht be-

einträchtig und der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

- (6) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 5

Ausweiseleistung und Überwachung

- (1) Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Marktordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 21. Juli 2005, Zl.: 01-04/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter **HARNISCH**

Angeschlagen am: 30. März 2007

Abgenommen am: 12. April 2007